

## Organisationsreglement

### Institut für Juristische Grundlagen – lucernaiuris

vom 1. September 2019

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern

genehmigt durch den Dekan am 24. September 2019

erlässt folgendes Reglement

#### § 1 Institut für Juristische Grundlagen – lucernaiuris

- <sup>1</sup> Das Institut für Juristische Grundlagen – lucernaiuris ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- <sup>2</sup> Das Institut bezweckt die Forschung und Lehre in interdisziplinärer und internationaler Vernetzung im Bereich der juristischen Grundlagenfächer.

#### § 2 Aufgaben

- <sup>1</sup> Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wissenschaftliche Forschung im Bereich der juristischen Grundlagenfächer in interdisziplinärer und internationaler Vernetzung;
  - b. Entwicklung von innovativen Studien und Lehrkonzepten im Bereich der juristischen Grundlagenfächer, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnerinstitutionen;
  - c. Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit den Nachbarfakultäten der Universität Luzern;
  - d. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
  - e. Förderung des akademischen Nachwuchses;
  - f. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen sowie Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft.
- <sup>2</sup> Forschung wird in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt. Dasselbe gilt für die allfällige Erbringung von Dienstleistungen.

- <sup>3</sup> Das Institut kann Aufträge Dritter annehmen. Die Erbringung von Dienstleistungen soll in der Regel kostendeckend sein.
- <sup>4</sup> Das Institut kann mit Institutionen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.
- <sup>5</sup> Für die Organisation seiner Aufgaben kann sich das Institut in Abteilungen gliedern. Jeder Abteilung steht eine Direktorin oder ein Direktor vor.

### **§ 3 Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Instituts können aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Nachbarfakultäten der Universität Luzern stammen (universitätsinterne Mitglieder).
- <sup>2</sup> Das Institut kann Personen ausserhalb der Universität Luzern aufnehmen (externe Mitglieder).
- <sup>3</sup> Die Mitglieder tragen aktiv zur Förderung der Institutsaufgaben nach § 2 bei.

### **§ 4 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Aufnahme eines Mitglieds mit oder ohne Stimmrecht erfolgt. Dabei stellen die stimmberechtigten universitätsinternen Mitglieder die Mehrheit.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigte universitätsinterne Mitglieder benötigen ein Doktorat.

### **§ 5 Aufnahme und Austritt**

- <sup>1</sup> Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Antrag der Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Mitglieder können jederzeit aus dem Institut austreten, sofern der Austritt mit den Verantwortlichkeiten des Mitglieds innerhalb des Instituts (z.B. für laufende Forschungsprojekte, Personal u.a.) vereinbar ist.
- <sup>3</sup> Bei universitätsinternen Mitgliedern erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Luzern auch automatisch der Austritt aus dem Institut.

### **§ 6 Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Instituts sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. die Institutsleitung

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.
- <sup>2</sup> Die Institutsleitung entscheidet über die Einladung der Mitglieder ohne Stimmrecht und der Mitglieder des Beirats.

- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende der Institutsleitung den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Institutsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltenlich der Kompetenzzuweisungen an die Institutsleitung zuständig für alle Entscheidungen des Instituts; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:
  - a. Anträge auf Änderungen des Institutsreglements zuhanden der Fakultätsversammlungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
  - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Instituts; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 5);
  - c. Wahl der Mitglieder der Institutsleitung sowie der bzw. des Vorsitzenden der Institutsleitung; die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät (§ 8);
  - d. Bestellung und Aufhebung eines wissenschaftlichen Beirats sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Beirats (§ 10);
  - e. Genehmigung von Leistungsauftrag und Geschäftsbericht;
  - f. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich der Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts (Management Letters) der Verwaltungsdirektion.
  - g. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Institutsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

## § 8 Institutsleitung

- <sup>1</sup> Die Institutsleitung besteht aus zwei bis drei stimmberechtigten Mitgliedern des Instituts, wovon mindestens zwei über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen (Direktorinnen und Direktoren). Die universitätsinternen Mitglieder stellen die Mehrheit der Direktorinnen und Direktoren.
- <sup>2</sup> Eine Direktorin oder ein Direktor mit Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern übt den Vorsitz der Institutsleitung aus. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden der Institutsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Institutsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Organisationsreglement nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende der Institutsleitung den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Die Institutsleitung
  - a. koordiniert die Tätigkeit des Instituts, vertritt das Institut nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit den an der Tätigkeit des Instituts interessierten Stellen;
  - b. kann Weisungen für den Betrieb des Instituts erlassen;
  - c. ist verantwortlich für die Finanzen des Instituts;
  - d. ist zuständig für das Berichtswesen und stellt die Berichte jährlich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung;
  - e. stellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie das weitere Institutspersonal ein;
  - f. entscheidet über den Austritt von Mitgliedern. (§ 5 Abs. 2)

## § 9 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

Das Institut kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Die bzw. der Vorsitzende der Institutsleitung ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsberechtigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- a. führt das tägliche Geschäft des Instituts;
- b. unterstützt und berät die Institutsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- c. führt die ihr oder ihm von der Institutsleitung delegierten Aufgaben aus.

## § 10 Wissenschaftlicher Beirat

- <sup>1</sup> Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.
- <sup>3</sup> Der wissenschaftliche Beirat berät das Institut in fachlichen Angelegenheiten, fördert die Vernetzung im In- und Ausland und kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung die Tätigkeit des Instituts evaluieren.

## § 11 Finanzen

- <sup>1</sup> Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden
  - a. das Institut als Kostenstelle geführt;
  - b. Aufwand und Ertrag des Instituts in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.
- <sup>2</sup> Das Institut finanziert sich insbesondere durch
  - a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Fakultätsbudgets;
  - b. Forschungsdrittmittel;
  - c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
  - d. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen des Instituts;
  - e. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.
- <sup>3</sup> Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.
- <sup>4</sup> Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität Luzern.

## § 12 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung

- <sup>1</sup> Die Institutsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Instituts arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Institut. Für die Institutsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Dozierendenleistungen im Rahmen der Weiterbildung.

**§ 13 Personal**

- <sup>1</sup> Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons Luzern bzw. der Universität Luzern vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.
- <sup>2</sup> Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors von der Institutsleitung angestellt.

**§ 14 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.